

# Stadt Braunschweig

TOP 
Datum 18.11.2010

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.13	Drucksache 13943/10
---	------------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2010	X					
Verwaltungsausschuss	07.12.2010		X				
<b>Rat</b>	14.12.2010	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Hinweis:  
  
Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 11. Oktober 2010 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2011 eine Gebührensteigerung von rd. 0,5 % bei den Restabfallbehältern und bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 0,5 % bei den Restabfallbehältern sowie bei den Bio-Abfallbehältern. Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Wirtschaftsplanung noch nicht bekannt waren.

Im Einzelnen:

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2011**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
<b>1. Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum</b>				
Restabfall	202,00 €/t	185,00 €/t	+ 9,2 %	2.2.1
Grünabfall	35,00 €/t	35,00 €/t	0,0 %	22.2.2.6
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m <sup>3</sup>				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6
Straßenbauabfälle	27,90 €/t	27,90 €/t	0,0 %	2.2.4
<b>2. Abfallbeseitigung</b>				
Restabfallbehälter	6,07 €/100 l	6,10 €/100 l	- 0,5 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	5,95 €/100 l	5,98 €/100 l	- 0,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	144,70 €	145,37 €
770 Liter	202,57 €	203,51 €
1 100 Liter	289,39 €	290,73 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,27 €	5,29 €
60 Liter	7,90 €	7,93 €
120 Liter	15,79 €	15,86 €
240 Liter	31,57 €	31,72 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,64 €	2,65 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,74 €	7,78 €
120 Liter	15,47 €	15,55 €

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 0,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen aufgrund der Anpassung der an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte (rd. 90.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund rückläufiger Mengen (rd. 75.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 265.000 €)
- (+) Geringere Erträge aus der Einlagerung auf Schüttfeld III (rd. 165.000 €)
- (+) Höhere Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter (121.000 €)
- (+) Höhere Quersubventionierung der Grünabfallanlieferung (109.700 €)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Senkung der Gebühren aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Geringere Aufwendungen aufgrund der Anpassung der an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte (rd. 110.000 €)
- (-) Höhere Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter (121.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 200.000 Liter (0,2 %)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 180.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwertung des Bioabfalls (37.000 €)

...

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (Abfall) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten und der Sperrmüllsortierung berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2011 eine Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt. Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2011 ergeben sich aus der fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 7. Dezember 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 13876/10). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte um rd. 120.000 € gegenüber der Planung 2010. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2011 eingeflossen.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2011 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2008 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2009 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.12 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubvention der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

I. V.

gez.

Stegemann

### **Anlagen**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens	17
Anlage 2:	Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2011 nur eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt.

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt, soweit keine Anpassung der Entgelte in der fünften Ergänzungsvereinbarung mit ALBA-BS erfolgt ist. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2011 feststeht wurde hierzu eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2010 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2011 zugrunde gelegt. Es ergeben sich in begrenztem Umfang Abweichungen zu den bei der Angemessenheitsprüfung zugrunde gelegten Mengen, da bei der Angemessenheitsprüfung die Planmengen 2010 als Basis verwendet wurden. Dies bedeutet, dass sich bei den betroffenen Entgelten aufgrund der daraus resultierenden Veränderung des variablen Entgeltanteils ein anderer Gesamtbetrag für das Entgelt ergibt als in der fünften Ergänzungsvereinbarung zum LV II dokumentiert ist.

## 2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

### 2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.109.900,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	571.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	450.500,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	7.124.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	112.200,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.374.300,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.211.600,00 €
Abschreibungen	401.000,00 €
Zinsen	167.500,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	88.000,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	6.200,00 €
Zwischensumme	<u>12.743.600,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	<u>131.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>12.874.800,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.874.800,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. <u>1.094.000,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	11.780.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. <u>397.465,41 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	11.383.334,59 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 56 580 t
<b>Gebühr Restabfall (AEZ)</b>	<b>202,00 €/t</b> (gerundet)
	201,19 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Restabfall liegt um 17,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 185,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 9,2 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckung läge die Gebühr bei 209,00 €/t.

#### 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.109.900,00 €). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung hat sich eine Erhöhung des Entgeltes um 724.000 € gegenüber der Planung 2010 ergeben. Dies beruht in erster Linie darauf, dass in dem Zeitraum seit der letzten Anpassung der Entgelte der Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße neu eingerichtet wurde und dass es durch konzeptionelle Änderungen im Jahr 2004 insgesamt eine Zunahme der Direktanlieferungen gegeben hat.

#### 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (571.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 8 000 t ausgegangen, wobei 5 500 t auf die Direktanlieferungen und 2 500 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen. Der Aufwand steigt um 191.000 € gegenüber dem Plan 2010, da sich das Entgelt aufgrund der notwendigen Errichtung einer Vorschaltanlage zur Sperrmüllsortierung erhöht hat und zudem von höheren Mengen ausgegangen wird.

#### 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2011 mit 450.500,00 € eingeschätzt wird.

#### 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 56 580 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 7.124.900,00 €.

#### 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (112.200,00 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.



### 2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	901.500,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	12.500,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	170.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>127.600,00 €</u>
Summe	1.211.600,00 €

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (88.000,00 €).

Des Weiteren werden Abschreibungen in Höhe von 401.000,00 € und Zinsen in Höhe von 167.500,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,74 % verwendet.

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, wird neben diesem Betrag ein weiterer Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung erwirtschafteten Zinsen der Rückstellung zugeführt.

### 2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 131.200,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

### 2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (670.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (408.700,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden. Im Gegensatz zu der Vorjahreskalkulation sollen die im Rahmen der Einlagerung auf Schüttfeld III für die Deponierekultivierung eingenommenen Beträge zusätzlich der Rückstellung zugeführt werden, da aufgrund des geringen Zinsniveaus sonst nicht die geplanten Zuführungsbeträge erreicht werden können. Daher reduziert sich der hier berücksichtigte Ertrag um rd. 165.000 € gegenüber dem Vorjahr.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

#### 2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 397.465,41 € wird im Jahr 2011 berücksichtigt, die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2009 in Höhe von 615.787,94 € soll in der Kalkulation 2012 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2011 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 56 580 t. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	55 630 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	550 t
Summe	<u>56 580 t</u>

### 2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2011 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“). Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

### 2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.091.400,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.1.2)	+ 25.200,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 13.709,05 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.130.309,05 €</u>
 Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	 : 16 620 t

<b>Gebühr Bioabfall (AEZ)</b>	<b>129,00 €/t</b> (gerundet)
	128,18 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 15,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 114,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 13,2 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

#### 2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.091.400,00 €).

#### 2.2.2.1.2 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (25.200,00 €).

#### 2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2011 wird die Unterdeckung des Jahres 2009 in Höhe von 13.709,05 € berücksichtigt. Dies erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

#### 2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von leicht sinkenden Mengen ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 16 620 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bio-Abfallbehältern (16 500 t). Hinzu kommen 120 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

### 2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	297.000,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	266.400,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.2.3)	6.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>570.300,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall

vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von 269.200,00 €.

#### 2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (297.000 €).

#### 2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (266.400,00 €). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung hat sich eine Erhöhung des Entgeltes um 82.400 € gegenüber der Planung 2010 ergeben. Dies beruht insbesondere darauf, dass bei dem ursprünglich festgelegten Entgelt die Aufwendungen für den Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße noch nicht berücksichtigt waren.

#### 2.2.2.2.3 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (6.900,00 €).

#### 2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

#### 2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung seit dem Jahr 2004. Insgesamt ist mit einem Mengenrückgang von 6 600 t (Planwert) im Jahr 2010 auf 5 600 t im Jahr 2011 zu rechnen. Der Rückgang beruht darauf, dass das verunreinigte Laub aus der Straßenreinigung nicht mehr bei ALBA-NA verarbeitet wird, da die Verarbeitung des Materials die Qualität des Kompostes beeinträchtigt würde.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	400 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>5 000 t</u>
Gesamt	5 600 t

#### 2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung	<b>35,00 €/t</b>	400 t	14.000,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	<b>35,00 €/t</b>	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m <sup>3</sup>	<b>10,00 €</b>	25 000 Stück	250.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m <sup>3</sup>	<b>12,00 €</b>	2 500 Stück	30.000,00 €
Kleinanlieferer > 3 m <sup>3</sup> und < 400 kg	<b>15,00 €</b>	10 Stück	<u>150,00 €</u>
Gesamt			301.150,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren 2004 bis 2010 nach Einführung der Pauschalen geschätzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anzahl der Anlieferungen nach der Erhöhung der Gebühr für Kleinanlieferer im Vorjahr gesunken ist.

Die Pauschalgebühr bei den Kleinanlieferungen richtet sich ausschließlich nach der Menge. Es besteht damit die Möglichkeit auch mit größeren Fahrzeugen oder mit einem Anhänger kleinere Mengen anzuliefern und die Pauschale zu nutzen. Die Festlegung einer Pauschale für Anlieferungen mit mehr als 3 m<sup>3</sup> und weniger als 400 kg ist nötig, da Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw erst ab 400 kg gewogen werden können.

### 2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten. Die weiteren Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen bleiben ebenfalls bestehen und sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

## 2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und bisher in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für die unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	65.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	250.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	41.800,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen Deponie (2.2.4.4)	210.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen Deponie (2.2.4.4)	126.000,00 €
Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen (2.2.4.5)	120.400,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>247.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.060.300,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.060.300,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	38.000,00 t
<b>Gebühr</b>	<b>27,90 €/t</b>

Die Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

### 2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 65.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die dafür entstehen, die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen und zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen.

Des Weiteren sind die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten zu berücksichtigen.

### 2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (250.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt abgegolten.

#### 2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (41.800,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

#### 2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (210.100,00 €) und Zinsen (126.000,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der

Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,74 % verwendet.

#### 2.2.4.5 Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (120.400,00 €). Bei den Nachsorgeaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für die Deponienachsorge und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

#### 2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 13,0 Mio. € für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,0 Mio. m<sup>3</sup>. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 6,50 €/t. Für die geplanten 38.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 247.000,00 €.

#### 2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 38.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

#### 2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 408.700,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

### 2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

#### 2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.315.500,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.999.900,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	590.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	111.300,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	259.900,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	79.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	792.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.400,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	303.000,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	97.800,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	194.300,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	470.800,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.1.4)	277.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.5)	233.900,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.6)	172.900,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.7)	11.237.300,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.8)	7.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.9)	700.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.10)	269.200,00 €
Summe Aufwendungen	24.120.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.120.000,00 €
Erträge (2.3.1.11)	./.
Verbleibende Aufwendungen	23.945.500,00 €
Über-/Überdeckung (2.3.1.12)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	23.433.748,50 €
Behältervolumen (2.3.1.13)	: 386 000 000 l
<b>Gebühr Restabfallbehälter</b>	<b>0,0607092 €/l</b>

Dies entspricht **6,07 €/100 l**

Die neue Gebühr liegt um 0,03 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,10 €/100 l. Das entspricht einer Gebührensenkung um 0,5 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckungen läge die Gebühr bei 6,30 €/100 l.



### 2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der fünften Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2011.

Bei den den Restabfallbehältern direkt zugeordneten Entgelten hat sich eine Reduzierung um rd. 1 Mio. € ergeben. Dies beruht auf Optimierungen bei der Sammlung des Restabfalls, Verlagerungen zu den Direktanlieferungen und einer Anpassung an die veränderte Marktsituation bei der Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte. Demgegenüber stehen zusätzliche Einsatzkolonnen zur Beseitigung des wilden Mülls und höhere Aufwendungen für das Schadstoffmobil und das Sonderabfallzwischenlager.

### 2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (259.900,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 500 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2011 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2010.

### 2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 303.000,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 97.800,00 € zu zahlen.

### 2.3.1.4 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (277.100,00 €).

#### 2.3.1.5 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 233.900,00 € an.

#### 2.3.1.6 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 172.900,00 €.

#### 2.3.1.7 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 55 630 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 202,00 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 11.237.300,00 €. Aufgrund der höheren AEZ-Gebühr bedeutet dies eine Erhöhung um 844.000 € gegenüber dem Plan 2010.

#### 2.3.1.8 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

#### 2.3.1.9 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 700.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bio-Abfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Die Quersubventionierung hat sich um 121.000 € erhöht, da im Bereich Bioabfall weniger Überdeckungen aus Vorjahren zur Verfügung standen, die in die Kalkulation einbezogen werden konnten.

#### 2.3.1.10 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 570.300,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von 301.100,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 269.200,00 € ergibt. Aufgrund der Erhöhung des Entgeltes Direktanlieferung Grünabfall im Rahmen der Angemessenheitsprüfung und der geringeren Einnahmen durch den Mengenrückgang erhöht sich die Quersubventionierung um 109.700 €.

## 2.3.1.11 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

## 2.3.1.12 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In die Kalkulation 2011 wird der Anteil der Überdeckung des Jahres 2008, der noch nicht in der Kalkulation 2010 berücksichtigt wurde, einbezogen (511.751,50 €). Die Überdeckung des Jahres 2009 in Höhe von 454.798,10 € soll in der Kalkulation 2012 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

## 2.3.1.13 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2011 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 386 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens wird damit gerechnet, dass das Behältervolumen gegenüber der Planung 2010 konstant bleibt.

## 2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Gebühren ab 1. Januar 2011</b>				Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung				
60 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>15,79 €</b> 15,86 €
120 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>31,57 €</b> 31,72 €
240 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>63,14 €</b> 63,44 €
550 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>144,70 €</b> 145,37 €
770 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>202,57 €</b> 203,51 €
1 100 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>289,39 €</b> 290,73 €
4 500 l *	0,0607092 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	<b>1.183,83 €</b> 1.189,35 €
2-wöchentliche Entsorgung				
40 l *	0,0607092 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	<b>5,27 €</b> 5,29 €
60 l *	0,0607092 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	<b>7,90 €</b> 7,93 €
120 l *	0,0607092 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	<b>15,79 €</b> 15,86 €
240 l *	0,0607092 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	<b>31,57 €</b> 31,72 €
4-wöchentliche Entsorgung				
40 l *	0,0607092 €/l	* 13 Wochen :	12 Monate =	<b>2,64 €</b> 2,65 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

### 2.3.2 Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.265.900,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.2.2)	66.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	115.200,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.128.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	5.576.400,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.576.400,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.524.075,10 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>4.824.075,10 €</u>

Behältervolumen (2.3.2.8) 81 100 000 l

**Gebühr Bio-Abfallbehälter 0,0594831 €/l**

Dies entspricht **5,95 €/100 l**

Die neue Gebühr liegt um 0,03 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 5,98 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,5 %.

#### 2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.265.900,00 €). Aufgrund der Angemessenheitsprüfung ergibt sich eine Reduzierung gegenüber der Planung 2010 um 111.400 €.

#### 2.3.2.2 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (66.800,00 €). Die Gesamtaufwendungen wurden entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

#### 2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bio-Abfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 115.200,00 €.

#### 2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 16 500 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 129,00 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.128.500,00 €.

#### 2.3.2.5 Erträge

Bei den Bio-Abfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 6.200,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 11.000,00 € berücksichtigt.

#### 2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2011 wird die Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 35.124,90 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2009 in Höhe von 156.443,04 € soll in das Jahr 2012 vorgetragen werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt. Die Quersubventionierung fällt um 121.000,00 € höher aus als 2010.

#### 2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2011 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 81 100 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen etwas höher ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

### 2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Gebühren ab 1. Januar 2011</b>	Bisherige Gebühr
2-wöchentliche Entsorgung	
60 l * 0,0594831 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	<b>7,74 €</b> 7,78 €
120 l * 0,0594831 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	<b>15,47 €</b> 15,55 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0594831 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	<b>283,54 €</b> 284,91 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

### 2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

### 2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

### 2.3.5 Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 950 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 550 für Bio-Abfallbehälter) ausgegangen.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 17. Dezember 2009, Seite 52) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. Dezember 2010

Artikel I  
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	15,79 €
120 l Restabfallbehälter	31,57 €
240 l Restabfallbehälter	63,14 €
550 l Restabfallgroßbehälter	144,70 €
770 l Restabfallgroßbehälter	202,57 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	289,39 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.183,83 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,27 €
60 l Restabfallbehälter	7,90 €
120 l Restabfallbehälter	15,79 €
240 l Restabfallbehälter	31,57 €
550 l Restabfallgroßbehälter	72,35 €
770 l Restabfallgroßbehälter	101,29 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	144,70 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,64 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,43 €
60 l Restabfallbehälter	3,64 €

120 l Restabfallbehälter	7,29 €
240 l Restabfallbehälter	14,57 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,39 €
770 l Restabfallgroßbehälter	46,75 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	66,78 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	273,19 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,07 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II  
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	283,54 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,74 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,47 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,57 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,14 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,43 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,95 €/100 l.

Artikel III  
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV  
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.  
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V  
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI  
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII  
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
  - 1.1 bei Wägung:
    - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 20,20 €
    - b) je Gewichtstonne 202,00 €
  - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
    - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 82,82 €
    - b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 63,83 €
    - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 44,44 €
  - 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
    - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
    - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
    - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
  - 2.1 bei Wägung:
    - a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:
 

je Gewichtstonne	129,00 €
------------------	----------
    - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):
 

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------
  - 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
    - a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
    - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
    - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII  
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Lehmann  
Erster Stadtrat



Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 8. Dezember 2009</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,86 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,72 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">63,44 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,37 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">203,51 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">290,73 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">1.189,35 €</td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,29 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">7,93 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,86 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,72 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">72,69 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">101,76 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,37 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">2,65 €</td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	15,86 €	120 l Restabfallbehälter	31,72 €	240 l Restabfallbehälter	63,44 €	550 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €	770 l Restabfallgroßbehälter	203,51 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,73 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,35 €	40 l Restabfallbehälter	5,29 €	60 l Restabfallbehälter	7,93 €	120 l Restabfallbehälter	15,86 €	240 l Restabfallbehälter	31,72 €	550 l Restabfallgroßbehälter	72,69 €	770 l Restabfallgroßbehälter	101,76 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €	40 l Restabfallbehälter	2,65 €	<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>14. Dezember 2010</b></p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>15,79 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>31,57 €</b></td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>63,14 €</b></td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>144,70 €</b></td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>202,57 €</b></td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>289,39 €</b></td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>1.183,83 €</b></td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>5,27 €</b></td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>7,90 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>15,79 €</b></td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>31,57 €</b></td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>72,35 €</b></td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>101,29 €</b></td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>144,70 €</b></td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;"><b>2,64 €</b></td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	<b>15,79 €</b>	120 l Restabfallbehälter	<b>31,57 €</b>	240 l Restabfallbehälter	<b>63,14 €</b>	550 l Restabfallgroßbehälter	<b>144,70 €</b>	770 l Restabfallgroßbehälter	<b>202,57 €</b>	1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>289,39 €</b>	4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>1.183,83 €</b>	40 l Restabfallbehälter	<b>5,27 €</b>	60 l Restabfallbehälter	<b>7,90 €</b>	120 l Restabfallbehälter	<b>15,79 €</b>	240 l Restabfallbehälter	<b>31,57 €</b>	550 l Restabfallgroßbehälter	<b>72,35 €</b>	770 l Restabfallgroßbehälter	<b>101,29 €</b>	1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>144,70 €</b>	40 l Restabfallbehälter	<b>2,64 €</b>	
60 l Restabfallbehälter	15,86 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	31,72 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	63,44 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	203,51 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,73 €																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,35 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	5,29 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	7,93 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	15,86 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	31,72 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	72,69 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	101,76 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	2,65 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	<b>15,79 €</b>																																																													
120 l Restabfallbehälter	<b>31,57 €</b>																																																													
240 l Restabfallbehälter	<b>63,14 €</b>																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	<b>144,70 €</b>																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	<b>202,57 €</b>																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>289,39 €</b>																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>1.183,83 €</b>																																																													
40 l Restabfallbehälter	<b>5,27 €</b>																																																													
60 l Restabfallbehälter	<b>7,90 €</b>																																																													
120 l Restabfallbehälter	<b>15,79 €</b>																																																													
240 l Restabfallbehälter	<b>31,57 €</b>																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	<b>72,35 €</b>																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	<b>101,29 €</b>																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>144,70 €</b>																																																													
40 l Restabfallbehälter	<b>2,64 €</b>																																																													

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,44 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,66 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,32 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,64 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>33,55 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>46,96 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>67,09 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>274,46 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,44 €	60 l Restabfallbehälter	3,66 €	120 l Restabfallbehälter	7,32 €	240 l Restabfallbehälter	14,64 €	550 l Restabfallgroßbehälter	33,55 €	770 l Restabfallgroßbehälter	46,96 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,09 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,46 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td><b>2,43 €</b></td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td><b>3,64 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td><b>7,29 €</b></td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td><b>14,57 €</b></td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>33,39 €</b></td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>46,75 €</b></td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>66,78 €</b></td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td><b>273,19 €</b></td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von <b>6,07 €/100 l</b>. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	<b>2,43 €</b>	60 l Restabfallbehälter	<b>3,64 €</b>	120 l Restabfallbehälter	<b>7,29 €</b>	240 l Restabfallbehälter	<b>14,57 €</b>	550 l Restabfallgroßbehälter	<b>33,39 €</b>	770 l Restabfallgroßbehälter	<b>46,75 €</b>	1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>66,78 €</b>	4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>273,19 €</b>	
40 l Restabfallbehälter	2,44 €																																	
60 l Restabfallbehälter	3,66 €																																	
120 l Restabfallbehälter	7,32 €																																	
240 l Restabfallbehälter	14,64 €																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	33,55 €																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	46,96 €																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,09 €																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,46 €																																	
40 l Restabfallbehälter	<b>2,43 €</b>																																	
60 l Restabfallbehälter	<b>3,64 €</b>																																	
120 l Restabfallbehälter	<b>7,29 €</b>																																	
240 l Restabfallbehälter	<b>14,57 €</b>																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	<b>33,39 €</b>																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	<b>46,75 €</b>																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	<b>66,78 €</b>																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	<b>273,19 €</b>																																	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>284,91 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,78 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>15,55 €</td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>3,59 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,17 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>65,75 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,98 €/100 l.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	284,91 €	60 l Bio-Abfallbehälter	7,78 €	120 l Bio-Abfallbehälter	15,55 €	60 l Bio-Abfallbehälter	3,59 €	120 l Bio-Abfallbehälter	7,17 €	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,75 €	<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td><b>283,54 €</b></td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td><b>7,74 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td><b>15,47 €</b></td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td><b>3,57 €</b></td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td><b>7,14 €</b></td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td><b>65,43 €</b></td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von <b>5,95 €/100 l</b>.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	<b>283,54 €</b>	60 l Bio-Abfallbehälter	<b>7,74 €</b>	120 l Bio-Abfallbehälter	<b>15,47 €</b>	60 l Bio-Abfallbehälter	<b>3,57 €</b>	120 l Bio-Abfallbehälter	<b>7,14 €</b>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	<b>65,43 €</b>									
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	284,91 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	7,78 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	15,55 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	3,59 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	7,17 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,75 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	<b>283,54 €</b>																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	<b>7,74 €</b>																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	<b>15,47 €</b>																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	<b>3,57 €</b>																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	<b>7,14 €</b>																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	<b>65,43 €</b>																																	

<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Restabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table>	1. Restabfall	10,00 €	2. Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Restabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table>	1. Restabfall	10,00 €	2. Grünabfall	10,00 €	
1. Restabfall	10,00 €									
2. Grünabfall	10,00 €									
1. Restabfall	10,00 €									
2. Grünabfall	10,00 €									
<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p style="padding-left: 20px;">1.1 bei Wägung:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%; padding-left: 40px;">a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td style="text-align: right;">18,50 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) je Gewichtstonne</td> <td style="text-align: right;">185,00 €</td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	18,50 €	b) je Gewichtstonne	185,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p style="padding-left: 20px;">1.1 bei Wägung:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%; padding-left: 40px;">a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td style="text-align: right;"><b>20,20 €</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) je Gewichtstonne</td> <td style="text-align: right;"><b>202,00 €</b></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	<b>20,20 €</b>	b) je Gewichtstonne	<b>202,00 €</b>	
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	18,50 €									
b) je Gewichtstonne	185,00 €									
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	<b>20,20 €</b>									
b) je Gewichtstonne	<b>202,00 €</b>									

<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 75,85 €  b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 58,46 €  c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 40,70 €</p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €  b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €  c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge <b>82,82 €</b>  b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container <b>63,83 €</b>  c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter <b>44,44 €</b></p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €  b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €  c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne 114,00 €</p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  je Gewichtstonne 35,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne <b>129,00 €</b></p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  je Gewichtstonne 35,00 €</p>	
<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €  b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €  c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €  b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €  c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	
<p>Artikel VIII  Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.</p>	<p>Artikel VIII  Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.</p>	